Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3881

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Ia 1 - 0481/69

Bonn, den 24. Februar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Mittelfristige Finanzplanung — Bruttolohnfortzahlung an erkrankte Arbeiter bis zur Dauer von sechs Wochen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP — Drucksache V/3672 —**

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft wie folgt:

Die Annahmen, Zahlen und sonstigen Daten zur fortgeschriebenen mittelfristigen Finanzplanung, die die Bundesregierung für die kommenden Jahre vorgelegt hat, werden durch neue Ankündigungen und Forderungen aus den Reihen der Bundesregierung laufend infrage gestellt, ohne daß die Konsequenzen für die der Finanzplanung angeblich zugrunde liegenden politischen Zielsetzungen gleichzeitig aufgezeigt werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Entwicklungen ergäben sich bei einer Zugrundelegung der Hypothesen des Arbeitsausschusses der sogenannten konzertierten Aktion im Falle einer Bruttolohnfortzahlung an erkrankte Arbeiter bei einer entsprechenden Fortschreibung für die Jahre 1969, 1970, 1971 und 1972 im Hinblick auf
   a) die zusätzlichen Beitragseinnahmen (in Millionen DM) in der gesetzlichen Rentenversicherung (nach Versicherungsträgern),
   b) die zusätzlichen Beitragseinnahmen (in Millionen DM) in der gesetzlichen Krankenversicherung (nach Krankenkassen),
   c) die zusätzlichen Beitragseinnahmen (in Millionen DM) in der Arbeitslosenversicherung,
   d) die zusätzlichen Einnahmen bei der Lohnsteuer (in Millionen DM) einschließlich der nicht mehr zu erstattenden Beträge beim Jahreslohnsteuerausgleich,
   e) die zusätzlichen Einnahmen bei der Kirchensteuer,
   f) die Einnahmenausfälle bei den Arbeitern durch den entsprechenden Wegfall des Jahreslohnsteuerausgleichs (in Millionen DM),
   g) die zusätzlichen Einnahmen oder die Ausfälle bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer?

2. Welche der hypothetischen Annahmen des Arbeitsausschusses der sogenannten konzertierten Aktion hält die Bundesregierung für wahrscheinlich oder von welchen anderen Daten geht sie aus?

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 63551

Die Fragen 1 und 2 beantworte ich des Sachzusammenhangs wegen zusammenhängend:

Bei den Beratungen im Rahmen der Konzertierten Aktion am 18. Oktober 1968 ist ein Arbeitsausschuß eingesetzt worden, der unter Vorsitz des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die ökonomischen und finanziellen Vorausschätzungen und Auswirkungen der Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle prüfen sollte. Im Ergebnisbericht des Arbeitsausschusses, der am 23. Oktober 1968 vorgelegt wurde, ist zahlenmäßig dargelegt worden, welche finanziellen Ent- oder Belastungen die Einführung der Lohnfortzahlung für die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, die Krankenversicherung, die Rentenversicherung, die Arbeitslosenversicherung und den Fiskus im Jahr 1968 voraussichtlich zur Folge gehabt hätte. Mit diesem Ergebnisbericht hat die Bundesregierung frühzeitig Zahlen zu den finanziellen und ökonomischen Auswirkungen einer geplanten sozialpolitischen Maßnahme veröffentlicht, die erstmalig im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Kreislaufbetrachtung erarbeitet und mit den Sozialpartnern abgestimmt worden sind.

Die von der Bundesregierung geplante Neuregelung der Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle ist ein wichtiger und weithin anerkannter Schritt auf dem Wege zu einer funktionell begründeten Angleichung der Arbeiter mit den Angestellten. Sie ist aber auch — besonders in diesem Jahr — von erheblicher einkommenspolitischer Bedeutung. Die Bundesregierung geht, wie auch im Jahreswirtschaftsbericht 1969 (Nr. 66) ausgeführt, davon aus, daß eine baldige Einführung der Lohnfortzahlung für kranke Arbeiter die gesamtwirtschaftliche Orientierung der autonomen lohn- und arbeitszeitpolitischen Entscheidungen der Tarifvertragsparteien erheblich erleichtern wird. Sie wird im übrigen die Einpassung der arbeitsrechtlichen Lohnfortzahlung in die allgemeinen einkommenspolitischen Vorstellungen im Rahmen der Konzertierten Aktion eingehend mit den Gewerkschaften und Unternehmerverbänden erörtern.

Die Einführung der Lohnfortzahlung ist geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur finanziellen Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten und schafft die Voraussetzungen, die erste Stufe der Reform der gesetzlichen Krankenversicherung zu verwirklichen. In dem Maße, wie sich das Defizit der Rentenversicherung durch die Lohnfortzahlung verringert, tritt von seiten der Rentenversicherung eine erwünschte Entlastung des Kapitalmarktes ein.

Der Arbeitsausschuß hat die finanziellen Be- und Entlastungen der einzelnen Bereiche anhand einer Kreislaufbetrachtung an drei Modellen untersucht:

A. Die Nettokosten der Lohnfortzahlung gehen voll zu Lasten der Gewinne der Unternehmen.

B. Die Nettokosten der Lohnfortzahlung gehen nicht zu Lasten der Gewinne der Unternehmen, sondern werden bei den sonst zu zahlenden Löhnen angerechnet.

C. Die Nettokosten der Lohnfortzahlung gehen nicht zu Lasten der Gewinne der Unternehmen, sondern werden voll auf die Preise weitergewälzt.

Die Modelle A und B bewegen sich innerhalb einer gleichgewichtigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Im Fall C wird die Annahme einer gleichgewichtigen Entwicklung fallengelassen.

Die Bundesregierung hält das Modell C für nicht wahrscheinlich. Wie schon im o. g. Ergebnisbericht dargelegt wurde, kann die Fortzahlung des Lohnes für sich allein nur in dem Maße einen Preisanstieg verursachen, wie sie zusätzliche Nachfrage am Markte schafft. Das geschieht allenfalls in einem gesamtwirtschaftlich nicht ins Gewicht fallenden Umfang. Darüber hinaus müssen bei der Beurteilung dieses Modells die Bemühungen der Bundesregierung um die Preisstabilität in Rechnung gestellt werden.

Es ist damit zu rechnen, daß sich die Be- und Entlastungen schon bald nach Einführung der Lohnfortzahlung vom Modell A zum Modell B hinbewegen werden. Nach Auffassung der Bundesregierung spricht vieles dafür, daß im zweiten Halbjahr 1969 die Be- und Entlastungen etwa im mittleren Bereich zwischen den Modellen A und B liegen werden, vor allem weil sich die Einführung der Lohnfortzahlung voraussichtlich dämpfend auf die Entwicklung der Effektivlöhne auswirken wird. Der Anstieg der Tariflöhne und -gehälter dürfte dagegen nur zu einem geringen Teil betroffen werden, so daß es tendenziell zu einer Verringerung der Lohndrift kommen wird.

Nach allen Erfahrungen kann erwartet werden, daß die Lohnfortzahlung über das Jahr 1969 hinaus die Gewinne der Unternehmen nicht in einem gesamtwirtschaftlich beachtlichen Umfange schmälert. Die Be- und Entlastungen werden sich also für die Jahre ab 1970 stärker als im Vorjahr vom Modell A zum Modell B hin verschieben. Denn es ist wahrscheinlich, daß die Nettokosten der Unternehmen aus der Lohnfortzahlung nach und nach bei den lohnpolitischen Entscheidungen berücksichtigt werden. Dieser Entwicklung trägt das Modell B Rechnung.

Da sich die Be- und Entlastungen in der oben dargestellten Entwicklung zeitlich nicht genau abgrenzen lassen, ist den folgenden Berechnungen für das zweite Halbjahr 1969 (frühester Zeitpunkt der Einführung der Lohnfortzahlung: 1. Juli 1969) das Modell A und für die Jahre ab 1970 das Modell B zugrunde gelegt worden.

Im einzelnen ergeben sich unten den vorgenannten Annahmen folgende Beitragsmehreinnahmen der Sozialversicherungsträger:

Beitragsmehreinnahmen
der Sozialversicherungsträger
durch Einführung der Lohnfortzahlung für kranke Arbeiter

	in Millionen DM			
	1969[1])	1970	1971	1972
Arbeiterrentenversicherung[2])	565	610	655	705
Knappschaftliche Rentenversicherung[2])	29	30	32	35
Gesetzliche Krankenversicherung[3])	230	200	220	240
Arbeitslosenversicherung	40	32	35	38

[1]) zweites Halbjahr

[2]) einschließlich der Entlastung durch Wegfall des Übergangsgeldes während der Zeit der Lohnfortzahlung

[3]) Beitragseinnahmen infolge Lohnfortzahlung, die dadurch entstehen, daß der fortgezahlte Lohn im Krankheitsfalle der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung unterworfen ist. Wegen der sonstigen Auswirkungen wird auf die Antwort zu Frage 3 c verwiesen.

Die Beitragsmehreinnahmen fließen allen Kassen mit Ausnahme der Ersatzkassen für Angestellte zu. Auf eine Aufgliederung der Beitragsmehreinnahmen nach Krankenkassen mußte verzichtet werden, da dies mit zu großen Fehlergrenzen behaftet wäre.

Unter den vorgenannten Annahmen ergeben sich folgende Steuermehr- oder -mindereinnahmen:

Steuermehr- (+) oder -mindereinnahmen (—) durch Einführung der Lohnfortzahlung für kranke Arbeiter in Millionen DM

Steuerart	Entstehungsjahr			
	1969	1970	1971	1972
1	2	3	4	5
Lohnsteuer	+ 420	+ 260	+ 260	+ 260
darunter Lohnsteuer-Jahresausgleich	(+ 210)	(+ 130)	(+ 130)	(+ 130)
Einkommen- und Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer	— 940	— 125	— 135	— 155
Zusammen	— 520	+ 135	+ 125	+ 105
Kirchensteuer	+ 20	+ 15	+ 15	+ 15

3. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen

   a) bei entsprechenden Steuermehreinnahmen oder Steuerausfällen,

   b) bei entsprechenden Mehreinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Hinblick auf die Gestaltung der Beitragssätze,

   c) bei entsprechenden Mehreinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung im Hinblick auf die Beitragshöchstsätze, die Beitragsbemessungs- und die Versicherungspflichtgrenze?

3. a) Der Saldo aus den zu erwartenden Steuermehr- und Steuermindereinnahmen, der nur zu einem Teil das Steueraufkommen des Bundes berührt, hält sich in einer Größenordnung, die besondere Maßnahmen nicht erfordert. Die der mehrjährigen Finanzplanung zugrunde liegenden politischen Zielsetzungen werden durch die Einführung der Lohnfortzahlung nicht beeinträchtigt.

Es ist im übrigen bei einer programmatischen und mehrjährigen Rahmenplanung wie der Finanzplanung des Bundes nicht zu vermeiden, daß sich Änderungen im Zahlenbild ergeben. Notwendige Anpassungen des Zahlenwerks werden — durch § 9 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes vorgeschrieben — jährlich vorgenommen.

3. b) Anders als in der Angestelltenversicherung werden bisher in der Arbeiterrentenversicherung keine Beiträge für kranke Arbeiter entrichtet. Dieser Nachteil würde mit der Einführung der Lohnfortzahlung behoben. Die Lohnfortzahlung erbringt damit einen wesentlichen finanziellen Beitrag zu der von der Bundesregierung in Angriff genommenen Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sie schafft eine Basis für die unumgängliche finanzielle Zusammenarbeit zwischen den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten. Außerdem erscheint es — auf der Grundlage der bisherigen im „Abstimmungskreis Vorausschätzungen der finanziellen Entwicklung der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten" erarbeiteten Vorausschätzungen — möglich, daß der sog. „Rentenberg" unter Aufrechterhaltung einer angemessenen Rücklage mit Hilfe der genannten Mehreinnahmen und einer Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung nach 1971 um lediglich einen Prozentpunkt überwunden werden kann.

3. c) Die Beitragsmehreinnahmen, die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zufließen, weil der im Krankheitsfalle fortgezahlte Bruttolohn der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, halten sich

in einer Größenordnung, die keine Senkung der Beitragssatzhöchstgrenze erlaubt. Die Einführung der Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle entlastet die gesetzliche Krankenversicherung jedoch von der Zahlung des Krankengeldes bis zur Dauer von sechs Wochen für Arbeiter. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß diese Entlastung möglichst weitgehend den Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch eine entsprechende Senkung des Beitragssatzes weitergegeben werden soll. Der Beitragshöchstsatz der gesetzlichen Krankenversicherung soll deshalb angemessen gesenkt werden.

Die Frage der Veränderung der Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenze wird von der Bundesregierung im Zusammenhang mit der ersten Stufe der geplanten Reform der gesetzlichen Krankenversicherung geprüft. Die Beratungen darüber sind noch nicht abgeschlossen.

Hans Katzer